

Wie berücksichtigt man die Hilflosenentschädigung?

Autor(en): **Dubacher, Heinrich / Deschwanden, Bernadette von**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO**

Band (Jahr): **103 (2006)**

Heft 2

PDF erstellt am: **10.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-840457>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Praxis

Wie berücksichtigt man die Hilflosenentschädigung?

Wer eine behinderte Person pflegt und gleichzeitig Sozialhilfe bezieht, muss die Hilflosenentschädigung und den Intensivpflegebeitrag als Einkommen deklarieren.

Mit der 4. IV-Revision sind der Pflegebeitrag in eine Hilflosenentschädigung für Minderjährige und die Hauspflegebeiträge in den Intensivpflegebeitrag überführt worden. Gleichzeitig wurde der Betrag für die Hilflosenentschädigung für Personen, die nicht in einem Heim wohnen, verdoppelt. Dazu stellen sich folgende Fragen:

- Wie werden Hilflosenentschädigung und Intensivpflegezuschlag bei der Berechnung der wirtschaftlichen Sozialhilfe angerechnet?
- Müssen zusätzliche krankheits- oder behinderungsbedingte Kosten, die nicht durch die Hilflosenentschädigung oder den Intensivpflegezuschlag gedeckt sind, angerechnet werden?
- Was hat sich mit der Revision der SKOS-Richtlinien in Bezug auf die Anrechnung von

Hilflosenentschädigung und Intensivpflegebeitrag geändert?

Antwort

Gemäss Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) Art. 9 gilt eine Person als hilflos, wenn sie wegen gesundheitlicher Beeinträchtigungen für alltägliche Lebensverrichtungen dauernd Hilfe von Dritten oder persönliche Überwachung benötigt. Die Leistungen wurden im Rahmen der 4. IV-Revision erhöht, da sie die effektiven Betreuungskosten in den meisten Fällen deckten (vgl. Medienmitteilung des Bundesamts für Sozialversicherung vom 28. Juni 2000). Folglich wird die Hilflosenentschädigung ausgerichtet, damit die betroffene Person sich die notwendige Hilfe beschaffen kann. Sie ist demnach bei jener Person als Einnahme anzurechnen, die diese Leistung erbringt – und nicht bei der hilflosen Person selbst. Die Erhöhung der Hilflosenentschädigung ändert nichts an diesem Grundsatz. Gleich verhält es sich mit dem Intensivpflegebeitrag. Er ist bei jener Person als Einnahme anzurechnen, welche die Pflege- oder Betreuungsleistung erbringt.

Werden Betreuung und Pflege (teilweise) von Dritten eingekauft, so werden die dadurch entstandenen Kosten im Rahmen von krankheits- und behinderungsbedingten Spezialauslagen (vgl. SKOS-Richtlinien C.1.1) angemessen berücksichtigt.

Die neuen SKOS-Richtlinien sehen bei der Budgetberechnung nebst bedarfs- auch leistungsbezogene Positionen vor. Für die Betreuung von Familienangehörigen kann je nach Umfang der erbrachten Leistung eine Integrationszulage von 100 bis 300 Franken pro Monat angerechnet werden (vgl. SKOS-Richtlinien C.2).

Fallbeispiele

1. Ehepaar mit einem minderjährigen behinderten Kind

Situation: Das Einkommen des erwerbstätigen Elternteils deckt das soziale Existenzminimum der Familie nicht. Der andere Elternteil widmet sich vollumfänglich der Pflege und Betreuung des behinderten Kindes, das Hilflosenentschädigung und einen Intensivpflegebeitrag erhält. Ein Wochenende pro Monat wird das Kind zur Entlastung der Eltern fremd betreut.

Budgetberechnung: Die Hilflosenentschädigung und der Intensivpflegebeitrag werden der Familie als Einnahmen angerechnet. Die Kosten für die Fremdbetreuung werden als situationsbedingte Leistungen vergütet. Im Unterstützungsbudget wird zusätzlich eine Integrationszulage als Honorierung der Pflegeleistung berücksichtigt.

2. Ehepaar mit einem volljährigen behinderten Kind

Situation: Das Ehepaar muss mit wirtschaftlicher Sozialhilfe unterstützt werden. Der Vater ist erwerbslos und bei der Arbeitslosenversicherung ausgesteuert. Die Mutter widmet sich vollumfänglich der Pflege und Betreuung des behinderten jungen Erwachsenen.

Budgetberechnung: Die Hilflosenentschädigung und der Intensivpflegebeitrag werden in jenem Umfang als Einnahmen der Eltern eingerechnet, in dem sie nicht für den Einkauf von externen Dienstleistungen verwendet werden. Der Mutter wird eine Integrationszulage gewährt. Müsste der behinderte junge Erwachsene unterstützt werden, würden ihm Hilflosenentschädigung und Intensivpflegebeitrag nicht als Einkommen angerechnet.

Für die SKOS-Line:

Heinrich Dubacher

Bernadette von Deschwanden



Die Rubrik «Praxis» nimmt Fragen der Sozialhilfepraxis auf und beantwortet sie. SKOS-Mitglieder haben die Möglichkeit, konkrete Fragen an die SKOS-Line zu richten (www.skos.ch, einloggen ins Intranet, Rubrik Beratung wählen). Ihre Fragen werden von Fachpersonen beantwortet, und ausgewählte Beispiele werden in der ZeSo publiziert.